Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raumhaus GmbH - Mietmöbel

1. Allgemeines

Die nachfolgenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Raumhaus und unseren Kunden. Sie gelten ausschließlich für Unternehmer.

- 1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von Raumhaus erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- 2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn Raumhaus sie zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 3. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt Raumhaus nicht an, es sei denn, Raumhaus hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 4. Unsere Angebote sind freibleibend und werden, ebenso wie Bestellungen, erst nach der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

2. Mietbedingungen

- 1. Mietgegenstände sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Möbel, technischen Geräte und/oder sonstige Zubehörteile.
- 2. Die Mietgegenstände bleiben Eigentum von Raumhaus. Der Mieter ist zu Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und Verpfändung, nicht berechtigt.
- Die Mietgegenstände werden dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck, für die vereinbarte Dauer, wie auch für den vereinbarten Aufstellungsort zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit, insbesondere eine Untervermietung, ist nicht erlaubt.
- 4. Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, es wurde mit dem Raumhaus schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

- Das Mietverhältnis beginnt am Tag der Lieferung und Montage. Ist der Vertrag nicht befristet, so kann er mit einer Frist von jeweils 14 Tagen erstmalig nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten, anschließend zum jeweiligen Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2. Nach Ablauf der Mindestmietdauer ist der Mieter zudem nach Maßgabe der vorstehenden Frist zur Teilkündigung einzelner Mietgegenstände berechtigt.
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4. Einen wichtigen Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch Raumhaus stellt insbesondere dar.

- Verzug des Mieters von 14 Tagen In Höhe mindestens einer Monatsmiete trotz Mahnung
- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- mangelnde Pflege oder unsachgemäßer Gebrauch der Mietsache
- 5. Im Falle der außerordentlich fristlosen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, Raumhaus unverzüglich die Abholung der Mietsache zu ermöglichen und hierzu Zugang zu gewähren.

4. Rechte und Pflichten des Mieters

- 1. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Transport an den Einsatzort auch durch Eingänge und Treppenhäuser mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes erfolgen kann.
- 2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht mit der Übergabe der Mietsache an den Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Mieter über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Mieter mit der Annahme in Verzug befindet.
- 3. Die Beanstandung offensichtlicher Mängel des Mietgegenstandes ist unverzüglich anzuzeigen, soweit dies im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges möglich und zumutbar ist. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige des Mangels, gelten die gelieferten Mietgegenstände als vertragsgemäß genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht ohne weiteres erkennbar war. Ein nicht offensichtlicher Mangel ist unverzüglich nach seiner Entdeckung gleichfalls anzuzeigen, anderenfalls gilt der Mietgegenstand auch insoweit als vertragsgemäß.
- 4. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln und sie nur an geeigneten Orten aufzustellen.
- Der Mieter haftet für unsachgemäße Benutzung, Beschädigung und den zufälligen Untergang.
- 6. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln und Raumhaus auftretende Schäden oder Mängel, welche über durch übliche Nutzung entstehende unvermeidliche Gebrauchs- und Abnutzungsspuren hinausgehen, unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 7. Die Kosten für die Behebung kleiner Schäden an der Mietsache, auch wenn diese nicht dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind, trägt der Mieter bis zu einer Höhe von € 50 netto im Einzelfall, im Jahr maximal € 600 netto, selbst.
- 8. Die vorhandenen Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen vom Mieter weder entfernt noch abgedeckt werden.
- 9. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder anderen Rechten an dem Vertragsgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, Raumhaus unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum von Raumhaus in Kenntnis zu setzen.
- 10. Im Falle des Diebstahls bzw. sonstigen Abhandenkommens von gemieteten Gegenständen ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Stehlgutliste zu fertigen. Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann, insbesondere im Fall des

hierdurch etwaig bedingten Verlustes des Versicherungsschutzes, zu einer Haftung des Mieters auf Schadensersatz führen. Dies gilt nicht, soweit die Anzeige bei der Polizei ohne sein Verschulden unterbleibt.

5. Rechte und Pflichten von Raumhaus

- 1. Raumhaus ist verpflichtet, die Mietsache zum vereinbarten Vertragsbeginn in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.
- 2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die Raumhaus eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hat Raumhaus nicht zu vertreten. Für diesbezügliche Ansprüche auf Schadensersatz haftet Raumhaus höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Miete, die für den Zeitraum der Liefer- und Leistungsverzögerungen geschuldet wäre.
- 3. Raumhaus ist verpflichtet, die Mietgegenstände dem Mieter am Einsatzort in betriebsfertig montiertem Zustand zu übergeben sowie zum Vertragsende am Einsatzort abzuholen. Die Kosten für Lieferung und Montage sowie Abholung und Demontage trägt der Mieter. Die Lieferung und Montage erfolgt zum Vertragsbeginn innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf Kosten des Mieters, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart wird; für eine Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
- 4. Raumhaus weist darauf hin, dass Abbildungen oder vorgelegte Holz- und Stoffmuster, Farbkarten u. Ä. lediglich zur annähernden Bestimmung der Mietsache herangezogen werden können. Änderungen in Farbe, Material und Ausstattung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eigenschaften von Einrichtungsgegenständen gelten nur als vereinbart, wenn dies in Textform erfolgt ist. Der Vermieter weist darauf hin, dass insbesondere Echtholz und Lederprodukte ein erhebliches Farb- und Musterspiel aufweisen, Farb- und Strukturunterschiede stellen keinen Mietmangel dar.
- 5. Die vermieteten Gegenstände müssen zum vertraglich vereinbarten Zweck nutzbar sein. Dem Mieter ist bekannt, dass die von Raumhaus vermieteten Gegenstände gewerblich vermietet werden, also regelmäßig vermietet werden (falls nicht anders vereinbart). Die Mietgegenstände sind daher zum Zeitpunkt der Überlassung an unseren Mieter im Regelfall weder neu noch frei von Gebrauchsspuren. Gebrauchsspuren sind daher kein Mangel, soweit sie nicht die Nutzung des Mietgegenstandes erheblich beeinträchtigen oder ausschließen. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung oder dem optischen Erscheinungsbild, insbesondere geringfügige Abweichungen bei den Maßen oder den Farben gelten gleichfalls nicht als Mangel.
- 6. Raumhaus haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Raumhaus, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Daneben haftet Raumhaus nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7. Eine Haftung von Raumhaus für jegliche Schäden, welche aus vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache oder unsachgemäßem Umgang resultieren, ist ausgeschlossen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

 Der Betrag für die erste Mietzahlung, sowie die für die Lieferung und Montage angefallenen Kosten sind fällig mit Übergabe der Mietsache an den Mieter und auf Rechnungsstellung des Vermieters binnen 7 Tagen eingehend auf das Konto des Vermieters

Kontoinhaber: Raumhaus GmbH

IBAN: DE92 7007 0010 0558 0345 00

BIC: DEUTDEMMXXX
Bank: Deutsche Bank

zu bezahlen. Die Folgemieten sind jeweils monatlich im Voraus eingehend zum ersten eines jeden Monats auf das vorgenannte Konto des Vermieters bargeldlos zu bezahlen.

- 2. Alle Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3. Befindet sich der Mieter 30 Tage oder mehr mit der Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens von Raumhaus bleibt hiervon unberührt.

8. Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Raumhaus aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder die Miete zu mindern, es sei denn, die Gegenforderung, das Zurückbehaltungs- oder Mietminderungsrecht sind vom Vermieter anerkannt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Anspruch des Mieters auf Rückerstattung von Mieten wegen Sachverhalten, die Mietminderungen begründen, bleibt unberührt.

9. Versicherungen

Die vermieteten Gegenstände sind nicht zu Gunsten des Mieters versichert. Raumhaus empfiehlt daher für die Dauer des Mietverhältnisses den Abschluss einer eigenen Versicherung durch den Mieter bzw. gegebenenfalls die Ergänzung eines bestehenden Versicherungsschutzes. Raumhaus weist dabei vorsorglich darauf hin, dass Versicherungsverträge gemietete Gegenstände vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausnehmen können, so dass diese gesondert vereinbart werden müssen.

10. Vertragsbeendigung

- 1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsende die Mietsache nebst etwaig überlassenem Zubehör vollständig und in gereinigtem, mangelfreiem und vertragsgerechtem Zustand an den Vermieter zu übergeben und abholfertig und zugänglich bereit zu halten.
- 2. Das Mietmaterial wird durch Raumhaus noch bei der Abholung auf offensichtliche Mängel und Beschädigungen untersucht und die Beschädigungen bzw. Verluste im Rücklieferschein vermerkt. Der Rücklieferschein ist vom Mieter oder von einer von ihm beauftragten Person, gegenzuzeichnen. Unstimmigkeiten für das Bestehen oder Art und Umfang von Beschädigungen bzw. dem Verlust der Mietsachen sind vom Mieter in dem Rücklieferungsschein zu vermerken. Anderenfalls gelten die Beschädigungen bzw. der Verlust der Gegenstände als anerkannt.

- 3. Die gemieteten Gegenstände werden darüber hinaus unverzüglich nach der Rücklieferung bzw. Rückgabe im Lager von Raumhaus eingehend untersucht. Hierbei festgestellte (weitere) Beschädigungen, Mängel oder Mindermengen werden schriftlich aufgenommen und dem Mieter im Einzelnen mitgeteilt. Dabei erhält der Mieter Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die Feststellungen vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Macht der Mieter hiervon keinen bzw. keinen rechtzeitigen Gebrauch, gelten die Mängel als anerkannt. Bei der Bemessung der Frist zur Begutachtung der Möbel ist das Interesse der Raumhaus an der Weitervermietung zu berücksichtigen.
- 4. Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von mindestens der vereinbarten Miete durch den Mieter geschuldet.
- 5. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter auch dann, wenn er den Verlust nicht verschuldet hat, in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Für Beschädigungen an den Mietgegenständen haftet der Mieter auch dann, wenn er die Beschädigung nicht verschuldet hat, in Höhe der Reparaturkosten, soweit diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.
- 6. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Vertragsbeendigung fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

11. Schlussbestimmungen

- Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes ist es notwendig, die personenbezogenen Daten der Kunden durch die EDV von Raumhaus zu speichern (Hinweis gem. § 33 BDSG). Der Vermieter verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 2. Gerichtsstand ist Berlin; für alle Rechtswirkungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung gilt deutsches Recht, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.
- 4. Sollte eine dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle diejenige wirksame, die der unwirksamen am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird nicht berührt.